

## Anlage 2 zur Vorlage 5932/2020

Änderungsgehalt der 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009 in der Fassung vom 01.07.2019

<b>Ursprüngliche Formulierung des § 6 der Hauptsatzung</b>	<b>Überarbeitete Formulierung des § 6 der Hauptsatzung</b>
<p>Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,</li><li>4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,</li><li>5. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung städtischer Forderungen,</li><li>6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung sowie den Abschluss von Vergleichen und Verfahren bis zu einem Gegenstandswert von 25.000,- €,</li><li>8. Die Zustimmung zur Leistung</li></ol>	<p>Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,</li><li>4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,</li><li>5. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung städtischer Forderungen sowie die betragsmäßig unbegrenzte Stundung städtischer Forderungen im Zusammenhang mit nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffener Steuerpflichtiger; dem Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig zu den vorgenommenen Stundungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus zu berichten,</li><li>6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall,</li><li>7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung sowie den Abschluss von Vergleichen und Verfahren bis zu einem Gegenstandswert von 25.000,- €,</li><li>8. Die Zustimmung zur Leistung</li></ol>

<p>überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000,- € im Einzelfall,</p> <p>9. Die städtische Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Versammlungen der Jagdgenossenschaften.</p> <p>Der Oberbürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen.</p> <p>Die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.</p>	<p>überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000,- € im Einzelfall,</p> <p>9. Die städtische Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Versammlungen der Jagdgenossenschaften.</p> <p>Der Oberbürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen.</p> <p>Die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.</p>
--	--